

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen**

in der Fassung der 5. Änderung vom 28.05.2020:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif festgesetzt
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das aktuelle Monatseinkommen, die Betreuungszeit sowie die Zahl der Geschwisterkinder, die zeitgleich eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet besuchen und / oder in Tagespflegeverhältnissen in der Stadt Hemmingen sind.
- (3) Die Betreuungszeit wird mit einer vollen Stundenzahl zu Grunde gelegt, wobei bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes bis 0,50 auf volle Stundenzahl abgerundet und ab 0,51 auf volle Stundenzahl aufgerundet wird.
- (4) Kommt/ Kommen der/ die Gebührenpflichtige/n seinen/ ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach oder gibt/ geben der/ die Gebührenpflichtige/n schriftlich eine verpflichtende Erklärung zur freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages ab, wird die höchste Gebührenstufe für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Maßgebliches Einkommen**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen gem. Absatz 2, das in der Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und/ oder Wirtschaftsgemeinschaft), in der das Kind lebt, erzielt wird.
- (2) Das aktuelle monatliche Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jedoch ohne Abzug von Verlusten (negative Einkünfte). Daneben gelten erhaltene Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistende Unterhaltszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zum 01.08. eines jeden Jahres. Das monatliche Einkommen wird zusätzlich um eine Familienkomponente in Höhe von 318,00 € für das dritte und jedes weitere Haushaltsmitglied im Sinne des § 2 Absatz 1 gemindert.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.

- (5) Im Laufe des Inanspruchnahmezeitraumes der Kindertagespflege dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind dem FamilienServiceBüro der Stadt Hemmingen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird für diesen Fall neu berechnet und neu festgesetzt.

### **§ 3 Geschwisterermäßigung**

Die zu zahlende Benutzungsgebühr ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und gemeinsam im Haushalt der /des Sorgeberechtigten wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind. Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H. erhöht.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (4) Wird die Stadt Hemmingen gehindert, die Kindertagespflege zu ermöglichen, werden die Betreuungsgebühren ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag taggenau erstattet. Dies gilt nicht für geplante Urlaubstage der Kindertagespflegepersonen. Wird während der ungeplanten Schließung aus betrieblichen oder anderen Gründen eine Notbetreuung in Anspruch genommen, so werden hierfür die Gebühren taggenau berechnet und erhoben.

### **§ 5 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind der/die Sorgeberechtigte/n des/r Kindes/r. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird durch Gebührenbescheid gegenüber der/ dem/ den Gebührenpflichtigen nach § 6 festgesetzt. Sie wird am 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rechtskräftig festgesetzte rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (3) Bestehen Rückstände von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Hemmingen das Tagespflegeverhältnis kündigen.

## **§ 7**

### **Erlass- und Übernahmemöglichkeiten**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege kann nach § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundungsverfahren gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 8**

### **Betreuungsvertrag**

Die Verwendung des seitens der Stadt Hemmingen vorgegebenen Betreuungsvertrages ist für die Abwicklung über das FamilienServiceBüro der Stadt Hemmingen erforderlich.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Vermittlungen der Tagespflegepersonen ist eine gültige Pflegeerlaubnis der Region Hannover zwingend erforderlich
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Tagespflegepersonen richten sich nach der anliegenden Tabelle pro Kind und Betreuungsumfang.
- (3) Der Betreuungsumfang wird mit einer vollen Stundenzahl zu Grunde gelegt, wobei bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes bis 0,50 auf volle Stundenzahl abgerundet und ab 0,51 auf volle Stundenzahl aufgerundet wird.
- (4) Für Tagespflegepersonen mit „einfacher“ Erlaubnis wird die Aufwandsentschädigung um 15 % abgesenkt.
- (5) Eine Tagesbetreuung im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten ist nur durch qualifizierte Tagespflegepersonen möglich. Das Entgelt für die materiellen Aufwendungen wird in diesen Fällen um 20% abgesenkt.
- (6) Für eine Tagesbetreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf (diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder Nachweis der Region Hannover über eine erzieherische Mangelsituation) wird grundsätzlich nur bei Einsatz einer qualifizierten Tagespflegeperson, die einen Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ oder einer einschlägigen Ausbildung vorlegen kann, ein erhöhtes Entgelt geleistet. Das Entgelt beträgt in solchen Fällen den 1,5 fachen Satz der regelmäßigen Aufwandsentschädigung.
- (7) Bei Beginn und Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- (8) Die Stadt Hemmingen leistet auf Antrag an Tagespflegepersonen Zuschüsse zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge bei entsprechendem Nachweis, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmal monatlich geleistet. Die Höhe richtet sich nach der anliegenden Aufwandsentschädigungsübersicht. Diese wird regelmäßig gesetzlichen Veränderungen angepasst.
- (9) Unterbrechungen aufgrund von Erkrankungen der Tagespflegepersonen werden bei der Berechnung der Geldleistung nicht berücksichtigt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen“ in der Fassung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Hemmingen, den 16.07.2015

Stadt Hemmingen

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 20. August 2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 32 veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.08.2015 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 28.07.2016 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2016 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 06.07.2017 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 26, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2017 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 05.07.2018 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 27, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Satzung wurde am 25.07.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 29, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 11.06.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 23, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Anlage zu § 1 und 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen

### Gebührentarif

Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege betragen für durchschnittlich eine Stunde pro Tag (20-Tage-Monat):

Bei monatlichen Einkünften von:	über 4.969 €	zwischen 3.974 € und 4.969 €	zwischen 2.981 € und 3.974 €	unter 2.981 €
	31,00 €	24,75 €	18,75 €	12,50 €

### Aufwandsentschädigung an Tagespflegepersonen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Betreuung pro Kind betragen für durchschnittlich eine Stunde pro Tag (20-Tage-Monat):

für eine qualifizierte Tagespflegeperson: 85,00 €,

für eine qualifizierte Tagespflegeperson mit nachgewiesenen einschlägigen Fortbildungen: 92,00 €,

für eine qualifizierte Tagespflegeperson die mindestens Erzieherin ist: 99,00 €.

Das Entgelt darf nicht länger als für 10 Stunden täglich gewährt werden.

Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zur Hälfte angerechnet.

Auf Antrag und Nachweis:

Erstattung für Beiträge zu einer Unfallversicherung,

hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie

hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung